

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.03.2026

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-203/25

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-1307**

**Antragsteller:**

**Etex Building Performance GmbH**

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

**Geltungsdauer**

vom: **3. April 2026**

bis: **3. April 2031**

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildender Baustoff**

**"PROMASEAL-RM"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides ist der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-RM" sowie seine nachfolgend genannten, brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer Verwendung

- Brandverhalten,
- dämmschichtbildende Eigenschaften im Brandfall.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff wird in Form wenig biegsamer Platten mit einer Dicke von 5,0 mm bis 18,5 mm hergestellt.

#### 1.2 Verwendungsbereich

(1) Der in diesem Bescheid geregelte, dämmschichtbildende Baustoff ist als brandschutztechnisch notwendige Komponente gemäß den Zulassungsgrundsätzen<sup>1</sup> in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, verwendbar. Er darf in Räumen und Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung, aber ohne Beanspruchung durch unmittelbaren Witterungseinfluss wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung verwendet werden.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff behindert im Brandfall durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff ist ein normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>2</sup>.

(4) Die Anordnung des dämmschichtbildenden Baustoffs in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

##### 2.1.1 Allgemeines

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff muss den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung seiner Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

##### 2.1.2 Zusammensetzung

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff besteht im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff wird in Form von Platten in einer Nenndicke von 5,0 mm bis 18,5 mm hergestellt.

<sup>1</sup> Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013, Abschnitt 1

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(3) Aus dem Baustoff dürfen Leisten mit einer Mindestbreite von 5 mm geschnitten werden. Für alle Abmessungen ist Abschnitt 1.2 zu beachten.

### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff ist normalentflammbar und erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>2</sup>.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff hält folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>3</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"PROMASEAL-RM"

- |   |   |
|---|---|
| – Dichte:   | 700 kg/m <sup>3</sup> ± 100 kg/m <sup>3</sup>     |
| – Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen <sup>4</sup> : | ≥ 95,0 %  |
| – Masseverlust durch Erhitzen <sup>5</sup> :        | 60,0 % ± 5 %                                      |
| – Schaumfaktor <sup>6,7</sup> :                     | 9,0 bis 14,0                                      |
| – Blähdruck <sup>7,8</sup> :                        | 0,22 N/mm <sup>2</sup> bis 0,70 N/mm <sup>2</sup> |

(3) Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des dämmschichtbildenden Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des dämmschichtbildenden Baustoffs, insbesondere die Anwendung betreffend, vertraut machen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Jede Liefereinheit des dämmschichtbildenden Baustoffs, ggf. auch Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackung, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit des dämmschichtbildenden Baustoffs, ggf. auch Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackung, muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz (1) folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "PROMASEAL-RM", Zuschnitte ggf. mit Abmessungen
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

<sup>3</sup> Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

<sup>4</sup> geprüft bei 105 °C über 3 Stunden

<sup>5</sup> geprüft bei 450 °C über 30 Minuten

<sup>6</sup> geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 5,0 mm dicken Proben

<sup>7</sup> Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

<sup>8</sup> Verfahren A bei 350 °C an ca. 5,0 mm dicken Proben

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmschichtbildenden Baustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk<sup>9</sup> mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des dämmschichtbildenden Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk<sup>9</sup> ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten dämmschichtbildenden Baustoffe den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie<sup>10</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des dämmschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>9</sup> Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt

<sup>10</sup> Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von Bauprodukten, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Oktober 2015

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

(1) In jedem Herstellwerk<sup>9</sup> ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie<sup>10</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie<sup>10</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Haberstroh